



Redaktionsstatuten für das Amtsblatt der Gemeinde Owingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat für das Amtsblatt der Gemeinde Owingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2021 zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2022 folgende Redaktionsstatuten erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Owingen und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Owingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „s Blättle“. Es erscheint im Primo Verlag Stockach in der Regel wöchentlich mit ca. 50 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel der Samstag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

(3) Redaktionsschluss ist mittwochs, 12.00 Uhr, soweit dieser wegen eines Feiertags nicht vorverlegt wird. Später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht.

§ 2 Inhalt und Verantwortlichkeiten

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist die Verlegerin/der Verleger des Amtsblatts verantwortlich.

(2) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Owingen sowie der Ortsverwaltungen Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Bodenseekreis, des Regierungspräsidiums Tübingen und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Owingen aufweisen;
- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen;
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (siehe § 3 Abs. 1, 3, 4 und 5);
- Vereinsnachrichten (siehe § 3 Abs. 2 bis 5).

(3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die nicht meinungsbildende Inhalte haben, können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

(4) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Owingen oder im Bodenseekreis verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind.

(5) In der Woche vor der jeweils stattfindenden Wahl sind weder im redaktionellen noch im Anzeigenteil Beiträge zur Wahlwerbung zugelassen.

(6) Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

(7) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden.

(8) In das Amtsblatt werden weder im redaktionellen Teil noch im Anzeigenteil aufgenommen:

- Meinungen, Ansichten oder Wahlaufrufe/-werbungen von Privatpersonen oder politischer Parteien, Gruppierungen bzw. Vereinigungen oder Bewerbern.
- Tageskritische Beiträge / Anzeigen, sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- Leserbriefe

§ 3 Kirchennachrichten, Vereinsnachrichten

(1) In der Rubrik „Kirchennachrichten“ werden Berichte, vor allem Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

(2) In der Rubrik „Vereinsnachrichten“ werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten. Die Berichte dürfen in der Regel höchstens 2.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

(3) Fotos und Plakate können zum Abdruck elektronisch übermittelt werden. Jedes Foto und jedes Plakat wird mit jeweils 500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) auf das Kontingent der betreffenden Kirchengemeinde bzw. des betreffenden Vereins angerechnet.

(4) Texte, Fotos und Plakate müssen dem Bürgermeisteramt bei Redaktionsschluss vorliegen.

§4 Beilagen

(1) Zum Hinweis auf besondere Veranstaltungen wird den örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos mit dem Amtsblatt ein Einlageblatt/einen Flyer zu verteilen. Der Verein/die Organisation muss die Beilage selbst einlegen. Für den Inhalt ist die herausgebende Organisation verantwortlich.

(2) Das Einlegen von privater Werbung (von privaten Organisationen und Gruppen, Firmen) in das Amtsblatt ist nicht möglich. Prospekte und Beilageblätter können über die Austräger verteilt werden. Hierfür fallen Kosten in Höhe von 10 Cent pro Stück an. Die Beilagen können in der jeweiligen Woche bis Donnerstag 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung abgezählt auf den einzelnen Austräger abgegeben werden. § 2 Abs. 8 gilt, außer in Wahlzeiten, entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Owingen, den 23.02.2022
Henrik Wengert, Bürgermeister